



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0552 Beschlussdatum: 15.12.2022
Beschluss-Nr.: STV 30/36/2022

Gegenstand: Beibehaltung der Übergangsregelung nach § 27 UStG zur Umsatzbesteuerung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg bis 31.12.2024

Behandlung: öffentlich
Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Stadtvertretung	15.12.2022	24	-	1	-	beschlossen

Neubrandenburg, 30.11.2022

gez.
Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung folgender Beschluss gefasst:

Der Oberbürgermeister wird für den Fall, dass im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2022 die bestehende Übergangsregelung des § 27 Absatz 2 Satz 3 UStG i. V. m. § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre verlängert wird, beauftragt, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg für ihre sämtlichen Leistungen die Besteuerung nach § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung bis zum 31.12.2024 fortführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Verlängerung der Übergangsfrist vom 31.12.2022 auf den 31.12.2024 kommt es zu einer Fortführung der bisherigen umsatzsteuerlichen Beurteilung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg. Die Verlängerung führt dazu, dass die Anwendung des § 2b UStG sich um zwei Jahre verschiebt und somit künftige umsatzsteuerbare Sachverhalte noch nicht der Umsatzsteuer unterworfen werden. Folglich besteht für die mit solchen Umsätzen bezogenen Eingangsleistungen kein Recht auf einen Vorsteuerabzug nach § 15 UStG.

Eine Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen ist derzeit nicht vollumfänglich möglich, da die steuerliche Würdigung aller steuerlichen Sachverhalte noch nicht abgeschlossen ist.

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Erläuterung:

Begründung:

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde § 2 Abs. 3 UStG gestrichen, welcher die bisherige Verknüpfung der umsatzsteuerlichen Beurteilung des Handelns von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR), wie der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, mit dem körperschaftssteuerlichen Begriff des „Betriebes gewerblicher Art“ (BgA) regelte. Stattdessen wird künftig darauf abgestellt, ob die Vier-Tore-Stadt auf privatrechtlicher oder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig wird und, falls die Tätigkeit auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage basiert, die Besteuerung geboten erscheint, da andernfalls größere Wettbewerbsverzerrungen drohen.

Wird die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg auf privatrechtlicher Grundlage tätig, richtet sich ihre Behandlung als umsatzsteuerliche Unternehmerin ausschließlich nach § 2 Abs. 1 UStG. Handelt sie auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage, ist die Beurteilung der Tätigkeit als „unternehmerisch“ anhand des neuen § 2b UStG zu beurteilen.

Die Entkopplung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft vom ertragssteuerlichen BgA-Begriff hat zur Folge, dass für Zwecke der Umsatzsteuer künftig auch vermögensverwaltende Tätigkeiten, wirtschaftliche Tätigkeiten mit einem Umsatzvolumen unterhalb der „Nichtaufgriffsgrenze“ von 35.000 Euro/Jahr sowie sog. Beistandsleistungen zwischen jPöR, soweit nicht im Einzelfall die Ausnahmeregelungen gemäß § 2b Abs. 2 und Abs. 3 UStG

einschlägig sind, umsatzsteuerbar sein können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jeder umsatzsteuerbare Ertrag auch umsatzsteuerpflichtig ist.

In der Sitzung der Stadtvertretung am 03.11.2022 wurde mittels Informationsvorlage INF/VII/0157 darüber informiert, dass die Gesetzesänderungen ab dem 01.01.2023 durch die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg anzuwenden sind.

Am 15.11.2022 hat das Bundesfinanzministerium gegenüber dem Deutschen Städtetag bestätigt, dass das Ministerium an einer Formulierungshilfe für die Regierungsfractionen arbeitet, mit welcher im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 die bestehende Übergangsregelung des § 27 Absatz 2 Satz 3 UStG i. V. m. § 27 Abs. 2a UStG um weitere zwei Jahre verlängert werden soll. JPöR können dann das alte Umsatzsteuerrecht voraussichtlich noch bis einschließlich 2024 anwenden.

Der Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren sieht die Behandlung im Bundestag am 02.12.2022 und im Bundesrat am 16.12.2022 vor.

Die konkrete Formulierung ist derzeit nicht bekannt, es wird jedoch seitens des Deutschen Städtetages davon ausgegangen, dass die Verlängerung automatisch greift und keine gesonderte Erklärung gegenüber dem Finanzamt abgegeben werden muss. Städte, die ab dem 01.01.2023 das neue Umsatzsteuerrecht anwenden möchten, müssen dazu mit Wirkung zum Beginn des Kalenderjahres 2023 die bisherige Optionserklärung für die Anwendung des alten Besteuerungsregimes gegenüber dem Finanzamt widerrufen.

Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg hat vor, sollte das Gesetzworhaben wie dargestellt beschlossen werden, die Verlängerung der Option in Anspruch zu nehmen.

Unter anderem folgende Sachverhalte würden dann weiterhin umsatzsteuerbefreit bleiben:

Kernverwaltung

- die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Amt Neverin zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung,
- die Erträge aus der Kontrolle für die Trinkwasserversorgung durch die Feuerwehr,
- der Verkauf von Stammbüchern im Standesamt und
- der Verkauf von Eintrittskarten, z. B. für das Festkonzert zum 03. Oktober.

Eigenbetrieb Immobilienmanagement

- Miet- und Pachtverträge in Abhängigkeit von der Vertragsart, genutzter Betriebsausstattung und verbundener Dienst- und Nebenleistungen;
- die Nutzungsüberlassung in Form der Vermietung oder Verpachtung von Sportstätten und -anlagen;
- die kurzzeitige Stellplatzüberlassung im Rahmen selbständiger Parkplätze außerhalb der StVO;
- Vermietung und Verpachtung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen, z. B. Garagen, Bootsliegeflächen und Winterliegeplätze;
- die Überlassung von Grundstücken zum Zwecke der Aufstellung von Werbeträgern;
- Bestattungs- und/oder Grabpflegeleistungen sowie Übergabe, Versand und Anforderung von Urnen;
- Jagdverpachtung und Vergabe von Jagderlaubnisscheinen;
- Verpachtung zur Ausübung von Fischereirechten;
- Einnahmen aus dem Betrieb öffentlicher WC-Anlagen;
- Konzessionsverträge;
- die Bereitstellung und Nutzung von Geofachdaten.

Die Vertragspartner/innen, auf die im Rahmen der Umstellung auf den § 2b UStG bereits zugegangen wurde, werden unmittelbar nach Beschluss des Bundestages entsprechend informiert.